

Bericht **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 21./22. März 2018 in Berlin und

zur Verkehrsministerkonferenz am 19./20. April 2018 in Nürnberg

TOP 4.9 / TOP 4.5 Umsetzung der Planungsbeschleunigung

Im Mai 2017 hat das BMVI die zwölf Punkte umfassende *Strategie Planungsbeschleunigung* vorgelegt; diese wird nunmehr umgesetzt.

Das BMVI erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein Planungsbeschleunigungsgesetz, mit dem insbesondere Änderungen in den Fachplanungsgesetzen vorgenommen werden sollen. Diese betreffen u.a. erleichterte Genehmigungsverfahren für Ersatzneubauten, die Einführung eines Projektmanagers für das Planfeststellungsverfahren, die vorläufige Genehmigung von Teilmaßnahmen und eine Stärkung der Bürgerbeteiligung durch eine verpflichtende Veröffentlichung sämtlicher Planungsunterlagen im Internet. Zudem werden Maßnahmen geprüft, um Doppelprüfungen in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu vermeiden.

Im Umweltbereich wurde mit Blick auf die Forderung der Wiedereinführung der Präklusion Kontakt zur Kommission aufgenommen. Zur Einführung einer Wissensplattform zum Umweltschutz und einer systematischen Erfassung von Kartier- und Artendaten finden Gespräche mit den betroffenen Ressorts statt.

Es wird entsprechend dem Entwurf des Koalitionsvertrages darüber hinaus geprüft, ob für weitere Infrastrukturvorhaben die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine Instanz beschränkt werden kann und ob für ausgewählte Einzelprojekte eine Erteilung von Bau-recht durch Maßnahmegesetze in Betracht kommt.

Die im Rahmen des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 09./10. November 2017 unterbreiteten Vorschläge werden ebenfalls geprüft:

- Hinsichtlich des Vorschlags zur Einführung einer Stichtagsregelung, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf einen früheren

Zeitpunkt als dessen Erlass abstellt, ist zu berücksichtigen, dass dafür voraussichtlich eine Änderung der betreffenden Rechtsakte der EU erforderlich wäre.

- Für den Erlass einer Bundeskompensationsverordnung ist gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zuständig. Gleiches gilt für den Erlass einer neuen AVV Baulärm mit Blick auf die Anpassung der Zumutbarkeitsschwellen für schädliche Immissionen durch Baulärm.
- Die Zusammenarbeit der Bundesministerien ist in den §§ 19 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt. In Angelegenheiten, die mehrere Ressorts betreffen, dürfen, solange kein Einvernehmen erzielt wurde, keine bindenden Entscheidungen getroffen werden. Das BMVI wird darauf achten, dass der Verkehrsbereich bei allen Angelegenheiten, die den Verkehrsbereich betreffen, rechtzeitig einbezogen wird.
- Das BMVI wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass Rechtsakte der EU im umweltrechtlichen Bereich so gestalten werden, dass ihre Berücksichtigung unter angemessenem Aufwand und innerhalb vertretbarer Zeiträume bewältigt werden kann. BM Dobrindt hatte sich z.B. im Sommer 2017 u. a. mit der Bitte an die Europäische Kommission gewandt, die Anhänge der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie („Artenschutzlisten“) zu aktualisieren. Mit Blick auf eine schnellere Genehmigung von TEN-V-Vorhaben steht das BMVI mit der Europäischen Kommission in Kontakt.
- Hinsichtlich der Vorschläge, die eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, ist zu berücksichtigen, dass ihre Umsetzung nicht nur den Verkehrsbereich betraf, sondern Auswirkungen auf sämtliche Streitigkeiten hätte, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.
- Eine auskömmliche personelle Ausstattung der Senate der Gerichte wird vom BMVI begrüßt. Die Schaffung der haushaltsmäßigen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Bundesgerichte liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).